



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-014A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Aachen (174)“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 14.11.2025

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-19-014 vom 01.03.2021 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Aachen (174)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Aachen (174)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und die weiteren beantragten Änderungen werden abgelehnt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-19-014 vom 01.03.2021 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Aachen (174)“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid). Die Genehmigung umfasst zum einen das Leitungsbauprojekt „Zubeseilung Bl.4176 Verlautenheide – Zukunft“. Die Notwendigkeit für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich hierfür aus dem im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) bestätigten Projekt P462. Zum anderen wurden die drei Einzelmaßnahmen „Siersdorf 380-kV-Erweiterung“ und „Verlautenheide 380-kV-Erweiterung“ sowie teilweise „Zukunft 380-kV-Erweiterung“ auf Basis einer zukünftig zu erwartenden Nachfrageänderung des unterlagerten Verteilnetzbetreibers genehmigt. Die Einzelmaßnahme „Zukunft 380-kV-Erweiterung“ wurde dahingehend genehmigt, dass die Teilprojekte „Siersdorf 380-kV-Erweiterung“, „Verlautenheide 380-kV-Erweiterung“ und „Zubeseilung Bl.4176 Verlautenheide – Zukunft“ technisch-wirtschaftlich sinnvoll in die Anlage eingebunden werden können. Hinsichtlich eines zweiten 380/110-kV-Transformators am Standort Zukunft wurde der Antrag abgelehnt.

Der Erstantrag im Jahr 2019 umfasste neben den vier zuvor beschriebenen Einzelmaßnahmen auch noch ein zweites Leitungsbauprojekt. Hinsichtlich dieser Einzelmaßnahme „380-kV-Leitungsneubau Siersdorf – Zukunft“ wurde der Antrag abgelehnt, da die Notwendigkeit für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes aufgrund der fehlenden Bestätigung im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) nicht nachgewiesen werden konnte.

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hat die Antragstellerin sinngemäß beantragt, die Genehmigung auf die folgenden Änderungen zu erstrecken.

Verlautenheide 380-kV-Erweiterung

Im Rahmen des Erstantrags im Jahr 2019 sei die Anlagenerweiterung in Verlautenheide für die Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Transformators und die Anbindung eines weiteren 380-kV-Stromkreises beantragt und genehmigt worden. Hieraus ergebe sich, dass die zukünftige Anlage gesamthaft betrachtet über zwei 380/110-kV-Transformatoren und zwei 380-kV-Stromkreisanschlüssen verfüge. Da die 380-kV-Anlage zum damaligen Zeitpunkt lediglich aus einem 380-kV-Leitungsschaltfeld ohne Sammelschiene bestand, wurde auch die Erweiterung zu einer Sammelschienenanlage mit zwei Sammelschienen, einer Umgehungsschiene und einer Querkupplung beantragt und genehmigt.

Hinsichtlich der beiden 380/110-kV-Transformatoren habe sich im Zuge der Projektdetaillierung ergeben, dass die bestehenden Transformatorschaltfelder des einen Bestandstransformators aus konstruktiven Gründen nicht weiterverwendet werden können. Daher beantragt die Antragstellerin den Ersatz der Transformatorschaltfelder und gibt einen projektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von 2,42 Prozent an.

Siersdorf 380-kV-Erweiterung

Im Rahmen des Erstantrags 2019 sei die Anlagenerweiterung in Siersdorf unter anderem für die Anbindung des Stromkreises Siersdorf – Zukunft beantragt worden. Durch die Ablehnung der Einzelmaßnahme „380-kV-Leitungsneubau Siersdorf – Zukunft“ im NEP 2019-2030 sei entsprechend nicht der gesamte Erweiterungsumfang in Siersdorf genehmigt worden. Auf-

grund der nun vorliegenden Bestätigung im NEP 2021-2035 werden vorliegend die mit der Einzelmaßnahme zusammenhängenden Erweiterungen in Siersdorf beantragt.

Für den Anschluss des zusätzlichen 380-kV-Stromkreises zwischen Siersdorf und Zukunft sei ein Leitungsschaltfeld notwendig. Ferner werde die Schalt- und Umspannanlage aufgrund ihrer Größe als Sammelschienenanlage errichtet, weshalb mit dem Änderungsantrag eine zusätzliche Sammelschiene und eine Sammelschienenkupplung beantragt werde.

Die Anlagenerweiterung der Anlage Siersdorf umfasse die Maßnahmen zur Errichtung eines 380/110-kV-Transformators sowie jene zur Anbindung des Stromkreises zwischen den Anlagen Siersdorf und Zukunft. Die bis Ende 2023 angefallenen Kosten stünden entweder in direktem Zusammenhang mit dem 380/110-kV-Transformator oder ließen sich nicht dezidiert den beiden oben genannten Einzelmaßnahmen zuordnen. Die fehlende dezidierte Zuordnung sei darauf zurückzuführen, dass diese Maßnahmen auf die Herstellung der technischen Infrastruktur der Anlage Siersdorf in Gänze abzielen. Zum einen sei die Herauslösung und Aufschiebung einzelner Maßnahmenteile sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht wenig sinnvoll. Zum anderen ließen sich geeignete Dienstleister für einzelne, aufgeschobene Maßnahmenteile von geringem Umfang aufgrund begrenzter Marktkapazitäten lediglich bedingt finden. Vor diesem Hintergrund sei zur Hebung von Synergien eine Bündelung der Maßnahmen verfolgt worden.

Zukunft 380-kV-Erweiterung

Im Rahmen des Erstantrags 2019 sei die Anlagenerweiterung in Zukunft unter anderem für den Anschluss des Stromkreises Siersdorf – Zukunft beantragt worden. Durch die Ablehnung der Einzelmaßnahme „380-kV-Leitungsneubau Siersdorf – Zukunft“ im NEP 2019-2030 sei entsprechend nicht der gesamte Erweiterungsumfang in Zukunft genehmigt worden. Aufgrund der nun vorliegenden Bestätigung im NEP 2021-2035 werden vorliegend die mit der Einzelmaßnahme zusammenhängenden Erweiterungen in Zukunft beantragt.

Für den Anschluss des zusätzlichen 380-kV-Stromkreises zwischen Siersdorf und Zukunft sei ein Leitungsschaltfeld notwendig. Ferner werde die Schalt- und Umspannalge aufgrund ihrer Größe als Sammelschienenanlage errichtet, weshalb mit dem Änderungsantrag zwei Sammelschienen, eine Umgehungsschiene und eine Sammelschienenkupplung beantragt werde.

Mit Schreiben vom 19.09.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 20.10.2025 Stellung genommen.

Unter dem 30.10.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens

entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterhin nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG.

C. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen hinsichtlich des Ersatzes der Transformatorschaltfelder in Verlautenheide vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Hinsichtlich der technischen Ausführung hat sich die Sachlage dahingehend geändert, dass entgegen der ursprünglichen Planung die bestehenden Transformatorschaltfelder des Bestandstransformators in Verlautenheide aus konstruktiven Gründen nicht weiterverwendet werden können. Daher werden in Verlautenheide die bestehenden durch neue Transformatorschaltfelder ersetzt. Aufgrund der nunmehr erfolgten Bestätigung der zusätzlichen Leitungsverbindung im Netzentwicklungsplan sind zudem weitere Maßnahmen in den Umspannwerken Siersdorf und Zukunft zur Anbindung dieser Leitung notwendig.

Die Anpassungen ändern nichts an der grundsätzlichen Dimensionierung der Betriebsmittel. Sie dienen weiterhin demselben Zweck wie im Ausgangsbescheid vorgesehen, nämlich der Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Raum Aachen im Netzgebiet der Antragstellerin.

Durch die beantragten Änderungen wird nicht in das technische Ziel des Projekts eingegriffen. Es handelt sich um eine Konkretisierung der Umsetzung, die sich aus dem fortgeschrittenen Planungsstand ergibt. Der Charakter des Projekts bleibt unverändert – es handelt sich weiterhin um dasselbe Projekt im Sinne des Ausgangsbescheids. Die beantragten Maßnahmen dienen weiterhin der Umsetzung der im Ausgangsbescheid festgestellten Bedarfe, auch wenn sie mit einer anderen technischen Ausgestaltung umgesetzt werden als im Ausgangsbescheid genehmigt.

E. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der ursprünglichen Genehmigung entsprechend durchgeführt werden soll. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

Nachvollziehbar führt die Antragstellerin in Bezug auf die Anlage in Siersdorf aus, dass die bis Ende 2023 angefallenen Kosten teilweise eindeutig der Einzelmaßnahme zur Errichtung des 380/110-kV-Transformators zugeordnet werden können. Darüber hinaus seien jedoch weitere Kosten entstanden, die weder der Transformator- noch der Stromkreis-Maßnahme eindeutig zugeordnet werden können, da sie einen gemeinschaftlichen Charakter aufweisen und beiden Maßnahmen gleichermaßen dienen. Diese Kosten betreffen die allgemeine technische Infrastruktur der Anlage Siersdorf und konnten aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht getrennt beauftragt oder ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund sei zur Nutzung von Synergien eine gebündelte Umsetzung der Maßnahmen erfolgt.

Daher erscheint es geboten, den Ausgangsbescheid hinsichtlich der vorgenannten technischen Änderungen anzupassen.

Aufgrund der beantragten technischen Änderungen ist der Ausgangsbescheid dahingehend anzupassen, dass ein Ersatzanteil abzuziehen ist, da die bestehenden durch neue Transformatorschaltfelder ersetzt werden sollen.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 2,42 Prozent. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2018 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs-

und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin der Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 2b Satz 4 ARegV Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt.

Insbesondere hat sie Anlagen bzw. Anlagenbestandteile, welche bestehende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile ersetzen sollen, in Form eines Mengengerüsts dargestellt.

Auch hat sie Angaben sowohl zu den betreffenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch zu den entsprechenden Tagesneuwerten gemacht.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin – ungeprüft – entgegengenommen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme wäre ein projektspezifischer Plan-Ersatzanteil in Höhe von 2,24 Prozent anzunehmen.

Dieser Wert und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil, welcher der ex post-Prüfung als Ausgangspunkt dient, daher nur informativ mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureshie

Beisitzer